

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 28 (1948-1949)
Heft: 6

Artikel: Beschluss betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft
Autor: Funk, Alex / Schiess
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Beschluß,

betreffend die feierliche Erklärung über die Annahme der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die eidgenössische Tagsatzung,

Nach Prüfung der Verbalprozesse und der übrigen Akten, welche in Betreff der Abstimmung über die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Verathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorging, — aus sämtlichen Kantonen an den Vorort eingesandt worden sind; —

Ermägend, daß zufolge dieser amtlichen Mittheilungen sich sämtliche Kantone über die Annahme oder Verwerfung der erwähnten Bundesverfassung in der Weise ausgesprochen haben, wie solches im Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint;

Ermägend, daß aus der vorgenommenen genauen Prüfung sämtlicher Verbalprozesse über die in allen Kantonen stattgehabte Abstimmung hervorgeht, es sei die in Frage liegende Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von fünfzehn ganzen Kantonen und einem halben Kanton, welche zusammen eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, also die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung und der Kantone repräsentiren, angenommen worden;

In Vollziehung des Art. 2 der erwähnten Uebergangsbestimmungen, kraft welchen der Tagsatzung obliegt, nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse zu entscheiden, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei, oder nicht, —

beschließt:

Art. 1. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Verathungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, — ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt.

Art. 2. Gegenwärtige urkundliche Erklärung soll in Verbindung mit der angenommenen Bundesverfassung in urschriftlicher Fertigung in das eidgenössische Archiv niedergelegt, überdies in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt und durch den Vorort sämtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Bekanntmachung unverzüglich mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Tagsatzung wird die zu Einführung der Bundesverfassung erforderlichen Bestimmungen sofort von sich aus treffen.

Also gegeben in Bern, den zwölften Herbstmonat des Jahres achtzehn hundert vierzig und acht.

Die eidgenössische Tagsatzung;

Namens derselben,

Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern,
als eidgenössischer Vorort,

Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) **Alex. Funt.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.